

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

68 (30.8.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 68

Karlsruhe, den 30. August

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 447. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.

(A 2. R 29.)

An die Stelle der mit Verfügung Nr. 441, Amtsblatt 66/1923, bekanntgegebenen Sätze treten mit Wirkung vom 27. August 1923 folgende Sätze:

Vorbemerkung:

Mit Ausnahme des Betrags für die Vergütung für Wegstrecken sind alle übrigen Sätze in Tausend Mark angegeben:

für Dienstreisetagegelder:			für Übernachtungsgelder:				
unter Ia Stufe I	1600 M,	Ib Stufe I	2200 M,	unter IIa Stufe I	800 M, IIb Stufe I	1600 M,	
" II	2000 M,	" II	2750 M,	" II	1000 M,	" II	2000 M,
" III	2400 M,	" III	3300 M,	" III	1200 M,	" III	2400 M,
" IV	2800 M,	" IV	3850 M,	" IV	1400 M,	" IV	2800 M,
" V	3200 M,	" V	4400 M,	" V	1600 M,	" V	3200 M.

Die im § 4, Absatz 4, der Reisekostenverordnung vorgegebene Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen usw. zurückgelegt werden können, wird auf 12 000 M für das Kilometer festgesetzt.

Nr. 448. Beschäftigungstagegelder und Verletzungsentwürdigungen.

(A 2. Zb 4.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 96 und 97, Amtsblatt 16/1923, Verfügung Nr. 398, Amtsblatt 57/1923, Verfügung Nr. 431, Amtsblatt 62/1923 und Verfügung Nr. 440, Amtsblatt 66/1923.

Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 23 287 vom 23. August 1923:

Mit Wirkung vom 27. August 1923 ab werden folgende Höchstsätze für Beschäftigungstagegelder und Entwürdigungen für verletzte Beamte festgesetzt. Alle Sätze sind in Tausend Mark angegeben.

A. Beschäftigungstagegelder.

1. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und unterhalten sind, von ihrer Familie getrennt zu leben:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab (Ziffer 60 der Ausf. Best. z. R.B.)

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	1800 M,	Stufe I	1300 M,
" II	2250 "	" II	1625 "
" III	2700 "	" III	1950 "

2. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter 1 nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	1000 M,	Stufe I	750 M,
" II	1250 "	" II	950 "
" III	1500 "	" III	1150 "

3. Für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand die Hälfte der unter 2 aufgeführten Beträge, und zwar:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	500 M,	Stufe I	375 M,
" II	625 "	" II	475 "
" III	750 "	" III	575 "

Bu 3. *) Werden die unter 3 bezeichneten Beamten in einen Ort einer höheren Ortsklasse abgeordnet, so kann auf Antrag das Beschäftigungstagegeld so weit erhöht werden, daß die Gesamtbezüge des Beamten den Betrag erreichen, den unter gleichen Voraussetzungen ein dorthin versetzter unverheirateter Beamter an regelmäßigen Dienstbezügen einschließlich örtlichem Sonderzuschlag auf

*) Die bisherige Bestimmung ist durch diese Vorschrift geändert.

den Tag berechnet zu erhalten hat. Daneben können die etwa durch die Beibehaltung der Wohnung oder durch die entgeltliche Unterstellung der Möbel am dienstlichen Wohnsitz entstehenden notwendigen Auslagen auf Antrag erstattet werden.

4. Für Zuschüsse gemäß Ziffer 5 und 9 des Rundschreibens vom 9. Februar 1923 (R.V.B. S. 54/55) werden die Höchstbeträge wie folgt bemessen:

- a) gemäß Ziffer 5 Absatz 2 auf 300,
- b) gemäß Ziffer 9 auf 900 für verheiratete Beamte, im übrigen auf 300.

3 u 4 b. Fahrtauslagen und Zuschuß dürfen zusammen den Betrag des sonst zustehenden Beschäftigungstagegeldes nicht überschreiten.

B. Entschädigungen für versehrte Beamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1061).

1. Gemäß § 1 des Gesetzes:

	verheirateten Beamten		unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort M	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel M	
1	2	3	4
a) in teuren Städten:			
Stufe I	1800	1000	750
" II	2250	1250	950
" III	2700	1500	1150
b) in anderen Orten:			
Stufe I	1300	750	550
" II	1625	950	700
" III	1950	1150	850

2. Gemäß § 2 des Gesetzes:

	a) in teuren Städten:		b) in anderen Orten:	
	verheiratete Beamte M	unverheiratete Beamte M	verheiratete Beamte M	unverheiratete Beamte M
	2	3	4	5
Stufe I	1000	550	750	375
" II	1250	700	950	475
" III	1500	850	1150	575

3. Wegen der Höchstbeträge für Zuschüsse gelten die Festsetzungen unter Abschnitt A Ziffer 4.

C. Allgemeines.

Im übrigen bleiben die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern und von Entschädigungen für versehrte Beamte unverändert.

Nr. 449. Abrundung von Reisetagegeldern usw. sowie Sitzungsgebühren.

(A 2. R.)

Vorgang: Verfügung Nr. 437, Amtsblatt 65/1923.

I. Erlass des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 23. August 1923 I. B. 23 136.

Mein Rundschreiben vom 10. August 1923 (vgl. R.V.B. S. 259 Nr. 389) wird dahin geändert, daß ab 27. August 1923 die Abrundung von Dienstreisetagegeldern sowie sonstigen Tagegeldern und Sitzungsgebühren auf den nächstliegenden vollen 10 000 M-Betrag vorzunehmen ist. Ergeben sich 5000 M-Beträge, so hat die Abrundung auf den nächsthöheren 10 000 M-Betrag zu erfolgen. Soweit in besonderen Fällen Abrundung auf höhere Beträge vorgesehen ist, kann es dabei sein Bewenden haben.

II. Bei Ziffer 28 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten (R.V.B. 1/1922) ist Bormerkung zu machen.

Vorgänge: Verfügungen Nr. 185 a, Amtsblatt 33/1922, Nr. 363, Amtsblatt 53/1923, und Nr. 399, Amtsblatt 57/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 23. August 1923, E. II. 22. Nr. 7838/23.

Nach Benehmen mit dem Hauptbeamtenrat.

Wegen der weiter fortschreitenden Teuerung werden die Bezirkstagegelder und Aufwandsentschädigungen unter Abänderung des Satzes vom 6. August 1923 — E. II. 22. Nr. 7761/23 — wie folgt erhöht:

I.

1. Die Bezirkstagegelder (§ 3 der Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn vom 15. Dezember 1921, Reichsgesetzblatt Seite 1655).

	bis zu 3 Stunden		über 3 bis 8 Stunden		über 8 Stunden	
	v. 1.—15. 8.	ab 16. 8.	v. 1.—15. 8.	ab 16. 8.	v. 1.—15. 8.	ab 16. 8.
	M	M	M	M	M	M
a) für Beamte der Tagegeldstufe I	25 000	103 000	100 000	413 000	200 000	825 000
b) für Beamte der Tagegeldstufe II	31 000	129 000	125 000	516 000	250 000	1 031 000
c) für Beamte der Tagegeldstufe III	38 000	355 000	150 000	619 000	300 000	1 238 000

Das Übernachtungsgeld beträgt für die Beamten:

	vom 1.—15. 8.	ab 16. 8.
a) der Tagegeldstufe I	135 000 M	550 000 M
b) der Tagegeldstufe II	168 000 M	675 000 M
c) der Tagegeldstufe III	200 000 M	825 000 M

für besonders teure Städte für Beamte

	vom 1.—15. 8.	ab 16. 8.
a) der Tagegeldstufe I	270 000 M	1 000 000 M
b) der Tagegeldstufe II	338 000 M	1 250 000 M
c) der Tagegeldstufe III	405 000 M	1 500 000 M

2. Aufwandsentschädigungen für Beamte des Bahnmeister- und Kottenführerdienstes (§ 4 der Verordnung a. a. O.).

Die Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnmeisterdienstes, der bei den Bahnmeistereien beschäftigten Beamten des Sicherungs- und Telegraphenunterhaltungsdienstes sowie des Kottenführerdienstes dürfen höchstens betragen:

	vom 1.—15. 8.	ab 16. 8.
a) für die Beamten der Tagegeldstufe I monatlich	1 000 000 M	4 100 000 M
b) für die Beamten der Tagegeldstufe II monatlich	1 300 000 M	5 330 000 M
c) für die Beamten der Tagegeldstufe III monatlich	1 600 000 M	6 560 000 M

3. Aufwandsentschädigungen für planmäßigen auswärtigen Dienst und für Stellvertretungen (§ 5 der Verordnung a. a. O.).

a) Die Aufwandsentschädigungen für Beamte des Bahnunterhaltungsdienstes, die neben ihrem eigenen Dienstgeschäft einen derartigen Beamten in einem anderen Dienstbezirk zu vertreten oder zu unterstützen haben, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnortes Wohnung nehmen müssen, werden festgesetzt:

	vom 1.—15. 8.	ab 16. 8.
für Beamte des Bahnmeisterdienstes der Tagegeldstufe II auf täglich	88 000 M	359 000 M
der Tagegeldstufe III auf täglich	113 000 M	461 000 M
für Beamte des Kottenführerdienstes auf täglich	63 000 M	256 000 M

b) Die Aufwandsentschädigung für die Beamten des Kottenführer- und Bahnwärterdienstes, die in Vertretung oder zur Unterstützung ihres vorgesetzten Bahnmeisters beauftragt werden, fremde Strecken zu begehen, wird festgesetzt auf täglich 50 000 M für die Zeit vom 1. bis 15. August und 205 000 M ab 16. August.

c) Die Aufwandsentschädigung der Beamten des Weichen- und Bahnwärterdienstes beträgt ebenfalls täglich 50 000 und 205 000 M.

II.

Die Höchsthöhe der Reisekostenpauschvergütungen werden wie folgt erhöht:

a) für hauptleitende Beamte der Tagegeldstufe III

α) bei Vorarbeiten: in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich	3 500 000 M
in der ersten Hälfte und ab 16. August	14 350 000 M
β) bei Neubauten: an die Vorstände der Bauabteilungen in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich	3 500 000 M und 14 350 000 M;
an Strecken- (Sektions-) Baumeister in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich	2 750 000 M und 11 275 000 M;

γ) bei Neubauten auf Betriebsstrecken (auch beim Bau zweiter usw. Gleise) oder nach der Betriebsöffnung von Neubauten, um die Bauten fortzuführen oder abzurechnen, wenn die auswärtige Tätigkeit sich nicht wesentlich verringert, bis zur Höhe von $\frac{3}{4}$ der Sätze unter β), aufgerundet auf den nächstliegenden vollen 1000 M-Betrag (500 M-Beträge auf den nächsthöheren 1000 M-Betrag);

- b) bei vorwiegend auswärtiger Tätigkeit für sonstige technische Beamte:
- | | |
|--|---|
| der Tagegeldstufe III bis zu monatlich | 3 500 000 M und 14 350 000 |
| der Tagegeldstufe II bis zu monatlich | 2 900 000 M und 11 890 000 |
| der Tagegeldstufe I und für die technischen Beamten im Vorbereitungsdienst, wenn sie überwiegend für Dienstzwecke bei den Bauarbeiten beschäftigt werden, bis zu monatlich | 2 300 000 M für die erste Aug. Hälfte und |
| | 9 430 000 M ab 16. August; |
- c) solange maschinentechnische Beamte bei den Abnahmeämtern beschäftigt sind: Beamte
- | | |
|--|----------------------------|
| der Tagegeldstufe III bis zu monatlich | 3 500 000 M und 14 350 000 |
| der Tagegeldstufe II bis zu monatlich | 2 900 000 M und 11 890 000 |
- d) für Beamte in der Diensttätigkeit von technischen und nichttechnischen Betriebskontrollleuren, Telegraphenkontrollleuren, Oberbaukontrollleuren und Betriebsmaschinenkontrollleuren bis zu monatlich
- | | |
|--|---|
| | 4 900 000 M für die erste Aug. Hälfte und |
| | 20 090 000 M ab 16. August; |
- e) für Beamte, die mit den Geschäften eines Lokomotivbetriebs- oder Zugrevisors beauftragt werden, bis zu monatlich
- | | |
|--|----------------------------|
| | 2 900 000 M und 11 890 000 |
|--|----------------------------|
- f) für Abnahmebeamte des Betriebes (Lokomotivführer und Wagenmeister) bis zu monatlich
- | | |
|--|---------------------------|
| | 2 400 000 M und 9 840 000 |
|--|---------------------------|
- g) für die mit der Ausführung des Eisenbahnüberwachungsdienstes betrauten Beamten, und zwar:
- für die Leiter des Außendienstes bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich
- | | |
|--|---|
| | 3 850 000 M für die erste Hälfte des August und |
| | 15 785 000 M ab 16. August; |
- für die Überwachungsbediensteten bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich
- | | |
|--|----------------------------|
| | 3 500 000 M und 14 350 000 |
|--|----------------------------|
- für die Leiter der Bezirksgruppen bis zu monatlich
- | | |
|--|----------------------------|
| | 3 300 000 M und 13 530 000 |
|--|----------------------------|
- für die Überwachungsbediensteten der Bezirksgruppen bis zu monatlich
- | | |
|--|----------------------------|
| | 3 000 000 M und 12 300 000 |
|--|----------------------------|

Die unter Ziffer

III

des Erlasses vom 6. August 1923 — E. II. 22. Nr. 7761/23 — angegebenen Höchstsätze der Pauschvergütungen werden festgesetzt:

	vom 1.—15. 8.	ab 16. 8.
a) bei den Beamten der Tagegeldstufe I	700 000 M	2 870 000
b) bei den Beamten der Tagegeldstufe II	850 000 M	3 485 000
c) bei den Beamten der Tagegeldstufe III	1 000 000 M	4 100 000

IV.

Die monatliche Entschädigung für Überwachungsbeamte, die an bestimmten Orten tätig sind und keine Reisekostenentschädigungen erhalten wird bis auf Widerruf auf die Hälfte der jeweiligen Pauschvergütungen für Beamte, deren Amtsbezirk im Gebiete größerer Städte oder deren unmittelbaren Vororten liegt, festgesetzt.

II. Wegen Erhöhung der Pauschvergütungen der Vorsteher der Bahnmeistereien und Rottenaufsichtsbeamten folgt Verfügung.

Nr. 451. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.

(A 8. Zb 104. Nr. M 170)

I. Erlass des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92. Nr. 23366/23 vom 25. August 1923:

Entsprechend den mit Erlass vom 20. August 1923 — E. II. 92. Nr. 23293/23 —, betreffend Auswärtzulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter, bekanntgegebenen Änderungen des § 15 L.T.B. werden auch die mit Erlass vom 6. August 1923 — E. II. 92. Nr. 23203/23 — für die Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte genehmigten Sätze mit Wirkung vom 16. August 1923 wie folgt erhöht:

von bisher 108 000 M auf 380 000 M,
von bisher 54 000 M auf 190 000 M,
von bisher 27 000 M auf 95 000 M,
von bisher 13 500 M auf 47 500 M.

Die Zuschläge für besonders teure Orte von bisher 3000 und 4000 M erhöhen sich auf 30 000 und 60 000 M.

Der Zuschlag von bisher 6000 M zum Übernachtungsgeld für besonders teure Orte wird auf 90 000 M erhöht.

II. Der Erlass E. II. 92. Nr. 23203/23 wurde unter Nr. 419 im Amtsblatt 1923 bekanntgegeben.

Nr. 452. Regelung der Bezüge ausgewiesener Eisenbahnbediensteter.

(Ar 49. R 1)

Vorgang: Verfügung Nr. 411 im Amtsblatt 1923.

Zinslose Darlehen zur Beschaffung der notwendigsten Kleidungs- und Wäschestücken an ausgewiesene Eisenbahnbedienstete werden von der Reichsbahndirektion bewilligt. Die Anrechnung für derartige Neubeschaffungen in den jeweils fälligen Monatsabrechnungen in Spalte 7 ist daher nicht zulässig. Hier dürfen vielmehr nur die Ausgaben erscheinen, die nach dem Erlass des R.V.M. E. II. 21. Nr. 6518/23 vom 1. Mai d. J. mit den Lebenshaltungskosten unmittelbar zusammenhängen, wie z. B. Fahrtkosten für Straßenbahnen, Arztkosten, Schankgelder, Trinkgelder u.dgl. Ferner sind auf Antrag der Eisenbahnhauptkasse die in der Abrechnung unter Ziffern 1—7 belegten Ausgaben nochmals einzeln in eine Zusammenstellung aufzunehmen und der Abrechnung beizufügen.

Die Dienststellen haben die ihnen zugeteilten ausgewiesenen Eisenbahnbediensteten entsprechend zu verständigen.